

zusammenzufassen. Nur im Vergleich mit jeder einzelnen vorbekannten oder vorbenutzten Lösung kann bemessen werden, ob die im Streit befindliche Lösung der technischen Aufgabe neu, d. h. technisch noch nicht verwirklicht ist.

2. Der Schutzzumfang einer patentierten Erfindung bestimmt sich aus ihrem Gegenstand und dieser wiederum aus dem offenbarten konkreten Patentanspruch.

3. Die der Lehre eines Patents innewohnende Erfindungshöhe ist zu bejahen, wenn keinem Vorgänger die Lösung der gestellten technischen Aufgabe in dem gleichen Grade der Verwendungsfähigkeit und Erfolgssicherheit gelungen ist.

4. Mit der Patentinichtigkeitsklage kann eine Klage auf Berichtigung der Patentbeschreibung auch hilfsweise nicht verbunden werden.

OG, Urt. vom 26. Januar 1959 — 1 Uz 10/58.

Der Verklagte ist Inhaber eines Wirtschaftspatents für ein kombiniertes Verfahren zur Erzielung einer korrosionsfreien Innensolierung von wasserführenden Hohlkörpern, insbesondere Wasserleitungsrohren, Warmwasserboilern o. ä. In der Patentbeschreibung wird von diesem Verfahren ausgesagt, es bilde einen vollwertigen Ersatz für die Schutzschichten aus Sparmetallen, weise eine gleichwertige Haltefestigkeit wie diese auf und verleihe den Rohren dauernde Korrosionsbeständigkeit.

Der Kläger hat beantragt, dieses Patent für nichtig zu erklären, hilfsweise aber in der Beschreibung des angegriffenen Patents die Worte „vollwertigen“, „gleichwertige“ und „dauernde“ zu streichen.

Zur Begründung der Klage macht der Kläger geltend, das in der Patenturkunde offenbarte Verfahren bilde keine neue, mit dem Patentschutz zu belohnende erfinderische Leistung. Der Erfinder lehre, auf die Innenseiten wasserführender Hohlkörper Kunstharzlacke in drei Schichten aufzubringen und einzubrennen, wobei den beiden Grundschichten Aluminium als Pigment beigelegt werde. Diese Lehre sei unschwer einer Reihe von Vorveröffentlichungen zu entnehmen.

Mit der vom Kläger vorgeschlagenen Methode sei auch kein technischer Fortschritt verbunden. Die in der Patentschrift behauptete Gleichartigkeit mit einer Zink- bzw. Zinnisolierung werde nicht erreicht. Das ergebe sich u. a. aus der Tatsache, daß die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Aluminiumzugabe der Grundschicht eine Kontaktkorrosion durch Lokkleelementbildung auslöse, zum anderen aus der geringen Lebensdauer der Isolierung infolge Quellung der Lacke insbesondere bei Heißwasserleitungen.

Der Verklagte beantragt, die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Er hält die Angriffe des Klägers gegen das ihm erteilte Wirtschaftspatent nicht für schlüssig und für tatsächlich unbegründet. Bei einem wirkungsgünstigen Einsatz bestimmter Mittel komme es für die Patentfähigkeit dieses Einsatzes nicht darauf an, ob die Mittel als solche bereits bekannt seien. Daß das vom Patentinhaber vorgeschlagene Verfahren zu besonders günstigen Resultaten geführt habe, ergebe sich aus einem Gutachten der für Korrosionsprüfungen ausschließlich zuständigen DAMW-Prüfdenstelle 121 sowie aus den vorgelegten schriftlichen Äußerungen volkseigener Betriebe. Der Vorschlag besitze auch Erfindungscharakter, da seit vielen Jahren die sich aus der Rohstofflage, dem Materialmangel, der umständlichen Produktionsweise usw. ergebenden Schwierigkeiten allgemein bekannt gewesen seien und vor dem Patentinhaber niemand einen geeigneten Weg zu einer Überwindung gewiesen habe.

Die Spruchstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentrecht hat mit ihrer Entscheidung vom 31. Januar 1958 den Antrag auf Nichtigkeitsklärung zurückgewiesen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufgelegt.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Das patentierte Verfahren sei neu im Sinne von § 4 PatG. Vor Anmeldung des streitigen Patents sei es zwar bereits bekannt gewesen, Metallflächen gegen die Korrosion begünstigende Einflüsse durch das Aufbringen einer Schutzschicht aus Kunstharz zu sichern. Es sei auch schon bekannt gewesen, Rohre von innen und außen mit einem Einbrennlack zu versehen. Indessen beträfen die vom Kläger dem Patent entgegengesetzten Veröffentlichungen entweder nicht die Innensolierung von wasserführenden Hohlkörpern oder sie beträfen, soweit die Zusammensetzung oder Verfahrensweise aus den Veröffentlichungen überhaupt ersichtlich sei, andere als die vom Verklagten vorgeschlagenen Chemikalien und Kombinationen.

Die Lehre des streitigen Patents ermangele auch nicht des technischen Fortschritts. Der Kläger habe seine diesbezüglichen Vorurteile nicht zu

erhärten vermocht. Es sei nicht nachzuweisen gewesen, daß der erfindungsgemäß hergestellte Überzug insbesondere dem Zinküberzug nicht gleichwertig sei. Vielmehr ließen die vom Verklagten eingereichten Bekundungen erkennen, daß sich der nach dem erfindungsgemäßen Verfahren aufgetragene Überzug unter den härtesten Bedingungen bewährt habe. Auch die Argumentation des Klägers, daß kein dringendes volkswirtschaftliches Bedürfnis zur Ersetzung von Zink bestehe, da dieses Metall im befreundeten Ausland in ausreichendem Maße zur Verfügung stehe, vermöge nicht zu überzeugen. Das Gegenteil ergebe sich aus den in der DDR erlassenen Verordnungen über Metalleinsparungen und den Ersatz von Zink durch andere Werkstoffe. Der Kläger habe die Spruchstelle auch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die anderen durch die Verwendung von Kunstharzlacken gekennzeichneten Isolierungsverfahren gleich günstige Ergebnisse erbrächten wie das patentierte Verfahren. Er habe keine Vergleichsdaten über die Wirkung der vorgeschriebenen Isolierungsverfahren beigebracht. Schließlich entbehre die Erfindung des Verklagten auch nicht der für den Patentschutz erforderlichen Erfindungshöhe. Dem Kläger sei zwar zuzugeben, daß sich die vom Verklagten vorgeschlagene Lösung in Kenntnis derselben als naheliegend darstelle. Der Fachmann hätte aber, um zu einer erfindungsgemäßen Lösung zu gelangen, die erforderlichen Merkmale und Möglichkeiten einer größeren Anzahl von Literaturstellen entnehmen müssen, in der sie einen bestimmten anderen Zusammenhang besäßen, und hätte sie dann erst mosaikartig kombinieren müssen. Bei dieser Sachlage sei die Aussicht, bei der Fülle der möglichen Lösungen gerade auf die erfindungsgemäße Lösung zu verfallen, ohnehin gering. Das tatsächliche Versagen der Fachwelt trotz der anerkannten Dringlichkeit des Bedürfnisses und der Kenntnis der entsprechenden Literaturstellen lasse die Leistung des Verklagten als erfinderisch erscheinen. Ein bekanntes Standardwerk der einschlägigen Fachliteratur lasse sogar erkennen, daß die Fachwelt auch noch nach Anmeldung des streitigen Patents die Verwendung von Kunstharz-Einbrennlacken für den Korrosionsschutz bei Wasserleitungen nicht einmal für erwähnenswert halte.

Auch dem Hilfsantrag der Klage könne kein Erfolg beschieden sein. Der Kläger habe nicht glaubhaft zu machen vermocht, daß durch Nichtverwendung von Sparmetallen gekennzeichnete Korrosionsschutzverfahren dem erfindungsgemäßen Verfahren wirkungsgemäß gleichen oder es sogar überträfen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Verklagte hat für die Verwertung seiner Erfindung die nur dem sozialistischen Recht eigentümliche Form des Wirtschaftspatents gewählt, dessen Funktion darin besteht, das Ergebnis der schöpferischen Arbeit des Erfinders möglichst im Interesse der gesamten Wirtschaft unseres Staates, vor allem ihres volkseigenen Zweiges, auszuwerten, die Arbeitsproduktivität zu steigern und somit dem Aufbau des Sozialismus zu dienen. Die Frage, ob die Erfindung des Verklagten diesen Anforderungen gerecht wird, also im Sinne unserer Gesellschaftsordnung patentwürdig ist, kann nur an Hand unseres Patentgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) geprüft werden; dessen einzelne Bestimmungen ihre Auslegung und Anwendung in einem Sinne erfahren müssen, der der Förderung der sozialistischen Ökonomie dient. Nur auf diese Weise wird es gelingen, der im Vorspruch des Patentgesetzes enthaltenen Forderung gemäß die Interessen des Erfinders mit dem Gesamtinteresse des werktätigen Volkes zu vereinen.

Entgegen der Auffassung des Klägers wird die Entscheidung der Spruchkammer des Patentamtes diesen Anforderungen durchaus gerecht.

Was zunächst die nach § 4 PatG erforderliche Neuheit der Erfindung des Verklagten anlangt, so muß dabei — darin ist dem Kläger zu folgen — vom Stand der Technik auf dem hier in Rede stehenden Gebiet des technischen Korrosionsschutzes vor Anmeldung des streitigen Patents ausgegangen werden. Der Kläger hat sich bemüht, eine Anzahl von Veröffentlichungen und Vorbenutzungen, wie sie in den Entscheidungsgründen der Spruchstelle des Patentamts eingehend beschrieben worden sind, nachzuweisen, die nach seiner Meinung neuigkeitsschädlich im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung sind. Er hat diese Beispiele im Berufungsverfahren noch ergänzt. Aber schon die Spruchstelle hat nachgewiesen, daß der Kläger dabei nicht von dem Inhalt der einzelnen Vorveröffentlichung oder Vorbe-